

Gesetz vom mit dem das Burgenländische Bezügegesetz und das Gesetz LGBl. Nr. 93/1992 geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Bezügegesetz, LGBl. Nr. 14/1973, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2011, wird wie folgt geändert:

1. *In § 28 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „- mit Ausnahme des Landeshauptmannes -“.*
2. *In § 37 Abs. 1 Z 2 lit. a und Z 3 lit. a wird jeweils die Wortfolge „für die unter der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 20 Abs. 5 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wortfolge „für die unter dem Betrag von 4 230 Euro“ ersetzt.*
3. *In § 37 Abs. 1 Z 2 lit. b und Z 3 lit. b wird jeweils die Wortfolge „für die darüber liegenden Teile“ durch die Wortfolge „für die über den Betrag von 4 230 Euro liegenden Teile“ ersetzt.*
4. *In § 50 wird jeweils das Zitat „BGBl. Nr. 273/1973“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 273/1972“ ersetzt.*

Artikel II

Das Gesetz, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird, LGBl. Nr. 93/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2011, wird wie folgt geändert:

In Art. 2 Abs. 10 Z 11 wird jeweils die Wortfolge „für die unter der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 20 Abs. 5 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wortfolge „für die unter dem Betrag von 4 230 Euro“ und die Wortfolge „für die darüber liegenden Teile“ jeweils durch die Wortfolge „für die über dem Betrag von 4 230 Euro liegenden Teile“ ersetzt.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Bund hat durch die im Rahmen des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 35/2012 getroffenen Änderungen zum Bezügegesetz die Berechnung für den Pensionssicherungsbeitrag für die vom Bezügegesetz erfassten Organen neu geregelt. Anstelle des Anknüpfens an die Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG wurde ein Grenzbetrag in der Höhe von 4 230 Euro eingeführt. Dadurch wird eine Reduzierung des Pensionssicherungsbeitrages vermieden.

Durch das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, und den damit einhergehenden Änderungen im System der Bezüge gestaltet sich die derzeitige Regelung über Ruhe- und Versorgungsbezüge von Landeshauptleuten bzw. deren Hinterbliebenen differenziert im Hinblick auf die auszahlenden Stellen.

Durch die vorliegende Novelle soll eine Anpassung an die bundesrechtlichen Vorschriften erfolgen.

Erläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z 1 (§ 28 Abs. 1):

Durch das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, und den damit einhergehenden Änderungen im System der Bezüge gestaltet sich die derzeitige Regelung über Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie über Aktivbezüge von Landeshauptleuten und deren (erste) Stellvertreterin oder (ersten) Stellvertreter differenziert im Hinblick auf die auszahlenden Stellen, die einerseits der Bund, andererseits das Land sein können.

Ehemaligen Landeshauptleuten bzw. deren Hinterbliebenen, denen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge zuerkannt wurden, werden die entsprechenden Bezüge vom Bund ausbezahlt. Gleiches gilt für Versorgungsbezüge, wenn diese zwar zum genannten Zeitpunkt noch nicht zuerkannt wurden, sie sich aber von einem Ruhebezug ableiten, der zum genannten Zeitpunkt bereits zuerkannt wurde.

Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, noch nicht zuerkannt waren, auf die aber zu diesem Zeitpunkt bereits ein Rechtsanspruch bzw. eine Anwartschaft bestand, sind vom Land auszuzahlen, der ausbezahlte Betrag ist jedoch dem Land vom Bund zu refundieren. Ebenfalls vom Land zu leisten und vom Bund zu refundieren sind die Aktivbezüge der Landeshauptleute bzw. deren (ersten) Stellvertreterin oder (erster) Stellvertreter.

Durch die gegenständliche Novelle soll nunmehr klargelegt werden, dass alle Mitglieder der Landesregierung - also auch der Landeshauptmann - gegenüber dem Land Burgenland Anspruch auf Bezüge haben soweit sie noch vom Geltungsbereich des Burgenländischen Bezügegesetzes erfasst sind. Die bisherige Regelung entspricht nicht mehr der seit dem Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, rechtlichen Realität und bedarf sohin einer legislativen Anpassung.

Zu Art. I Z 2 und 3 und Art. II (§ 37 Abs. 1 Z 2 lit. a und b und Z 3 lit. a und b, Art. Art. 2 Abs. 10 Z 11):

Der Bund hat durch die im Rahmen des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 35/2012 getroffenen Änderungen zum Bezügegesetz die Berechnung für den Pensionssicherungsbeitrag für die vom Bezügegesetz erfassten Organen neu geregelt. Anstelle des Anknüpfens an die Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG wurde ein Grenzbetrag in der Höhe von 4 230 Euro eingeführt. Dadurch wird eine Reduzierung des Pensionssicherungsbeitrages vermieden.

Durch die vorliegenden Änderungen soll nun die Höchstbeitragsgrundlage für die Berechnung dieses Solidarbeitrages für den Anwendungsbereich des Burgenländischen Bezügegesetzes ebenfalls „eingefroren“ werden, dh. erhöht werden.

Zu Art. I Z 4 (§ 50):

Zitatberichtigungen